



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBL 2020 Nr. 322

10. Juni 2020

Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Freistaats Bayern

über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 1. August 2020 als Höchstattarif

Hintergrund

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Nach Prognose der MVV GmbH kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im MVV kommen. Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als [Anlage 2](#) Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen wurde.

Auf der Grundlage von § 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 und Art. 15 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die nachstehende

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Allgemeinverfügung

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß [Anlage 1](#) wird im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß Art. 1 Absatz 2 Satz 2 BayÖPNVG ab dem 1. August 2020 – frühestens jedoch ab Anzeige des geänderten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in [Anlage 1](#) (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von Auszubildenden im gegenüber der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs (veröffentlicht am 14. August 2019) geänderten MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Freistaats Bayern in Bezug auf Verkehrsleistungen im SPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet.
2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im SPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 1. August 2020 – frühestens jedoch ab Anzeige des reformierten MVV-Gemeinschaftstarifs gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und nach Zustimmung durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV erwachsen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)). Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV ([Anlage 2](#)) fortgeschrieben wird; Details sind der [Anlage 2](#) zu entnehmen. Der Freistaat Bayern stellt hiervon einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von zwei Dritteln an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend [Anlage 2](#)) zur Verfügung. Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Freistaat Bayern gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann.
5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH ([Anlage 2](#)).

6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Absatz 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt jedoch erst einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle anderen Aufgabenträger im MVV (die Landeshauptstadt München, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg) eine Allgemeinverfügung gleichen Regelungsgehalts, die den Höchsttarif nach [Anlage 1](#) festsetzt, bekanntgegeben haben und diese unanfechtbar geworden sind. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt und mit Wirkung auf den dort genannten Termin.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Juli 2023 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Freistaat Bayern wird gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV bis zum 31. Dezember 2021 über eine Nachfolgeregelung dieser Allgemeinverfügung befinden beziehungsweise die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31. Juli 2023 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:
 - [Anlage 1:](#) Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket MVV
 - [Anlage 2:](#) Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV

Gründe

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg haben der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 30 Millionen pro Jahr (Fortschreibung entsprechend [Anlage 2](#)) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vergleiche § 8a Absatz 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr zu gewähren, der Betrag von 30 Millionen Euro wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV ([Anlage 2](#)) fortgeschrieben.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in seiner Funktion als Aufgabenträger für den SPNV gemäß Art. 15 Absatz 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 15 Absatz 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 15 Absatz 1 AEG in Verbindung mit Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht über die in § 45a PBefG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen² Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anlagen

- [Anlage 1](#) Tarifbestimmungen für das 365-Euro-Ticket MVV
- [Anlage 2](#) Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV
- [Anlage 3](#) Anhänge 1 und 2 zur Finanzierungsrichtlinie

München, den 15. Mai 2020

Andrea D e g l
Ministerialdirigentin

² Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlage 1

365-Euro-Ticket MVV (MVV-Gemeinschaftstarif 4.2.12)**1. Allgemeines**

1Zum 1.08.2020 wird das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise (Pilotversuch zunächst bis 31.07.2023) eingeführt. 2Es ist über die Abo-Center im MVV erhältlich. 3Bestellungen sind online oder direkt mit Bestellschein in einem Kundencenter im MVV möglich.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das 365-Euro-Ticket MVV ist verbundweit (Tarifzonen M-6) für beliebig viele Fahrten gültig.

3. Geltungsdauer

Das 365-Euro-Ticket MVV ist jeweils für zwölf aufeinanderfolgende Monate gültig; es handelt sich um eine persönliche Zeitkarte die nicht übertragbar ist.

4. Berechtigter Personenkreis

Das 365-Euro-Ticket MVV wird ausgegeben an:

(1) Schüler/Innen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen (inklusive der Akademien gemäß Art. 18 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)),
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen oder sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder an einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Mittelschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern sie die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats während einer staatlich geregelten Ausbildung nach BayEUG verfolgen und damit über eine Berechtigung nach Absatz 1 verfügen.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes (Qualifikationsebene 1 und 2) erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

Anlage 1

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder an vergleichbaren sozialen Diensten sowie Bundesfreiwilligendienstleistende.

5. Nachweis der Berechtigung

(1) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen erfüllt sind, ist bei Personen bis einschließlich 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten durch Bestätigung auf dem Bestellschein zu erbringen.

(2) Der Nachweis, dass die im Abschnitt „Berechtigter Personenkreis“ genannten Bedingungen für Personen ab 15 Jahren erfüllt sind, ist durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden, zu bestätigen.

(3) Die Bescheinigung gilt längstens 12 Monate.

(4) Wohnort oder Schule/Ausbildungsstelle müssen im Geltungsbereich des MVV-Tarifs liegen.

6. Fahrkarte

1Das 365-Euro-Ticket MVV wird als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise ausgegeben. 2Auf dem Ticket sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers enthalten. 3Die Tickets werden für Personen bis einschließlich 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. 4Zum Nachweis der Berechtigung muss bei Personen ab 16 Jahren ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

7. Vertragsbedingungen

Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV enthalten der **Anhang 9a** (gedruckte Fahrkarten) und der **Anhang 9b** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten).

8. Preise

Der Pauschalpreis kann der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

9. Unterjährige Rückgabe in Härtefällen

1Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

Anlage 1

MVV-Gemeinschaftstarif - Anhang 9a**Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV (gedruckte Fahrkarten)**

(1) ¹Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG/S-Bahn München
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) ¹Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. ²Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Bezugsberechtigung bei dem jeweiligen Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) ¹Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. ²Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Ausbildenden zu bestätigen.

(5) ¹Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung für das neue Schuljahr vorgelegt werden. ²Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(6) ¹Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate müssen Auszubildende den Nachweis zur Nutzung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorlegen. ²Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. ³Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(7) ¹Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. ²Auf dem 365-Euro-Ticket MVV sind neben der verbundweiten Gültigkeit, Vorname und Name des Inhabers angegeben. ³Die 365-Euro-Tickets MVV werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. ⁴Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Sollte das 365-Euro-Ticket MVV nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

(9) ¹Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. ²Die Zahlung

Anlage 1

ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. 3Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. 4Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) 1Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. 3Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) 1Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) 1Sofern keine Vertragsbeendigung erfolgt ist und ein Nachweis der Nutzungsberechtigung vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV für die folgenden zwölf Monate. 2Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er das neue 365-Euro-Ticket MVV noch nicht erhalten hat.

(14) 1Bei Verlust des 365-Euro-Tickets MVV wird gegen einen Kostenbeitrag von 5,00 Euro eine Ersatzkarte für das verlorene 365 Euro-Ticket MVV für die restliche Laufzeit ausgestellt. 2Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb eines Vertragsjahres wird ein Kostenbeitrag von 10,00 Euro erhoben. 3Nach Ausstellung einer Ersatzkarte kann das Lastschriftverfahren bis zum Ende des Vertragsjahres nicht mehr gekündigt werden. 4Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes 365-Euro-Ticket MVV wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

(15) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, das heißt spätestens zum Zehnten eines Monats, mitzuteilen, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll.

(16) 1Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. 2Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. 3Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 4Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(17) 1Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig und ist bis zum fünften Tag nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung beim jeweiligen Vertriebspartner zurückzugeben. 2Solange das 365-Euro-Ticket MVV nicht zurückgegeben worden ist, ist für jeden begonnenen Monat die dem Angebot entsprechende volle Monatsrate zu zahlen.

Anlage 1

(18) 1Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. 2Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden.

3Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. 4Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(19) 1Kann der Kunde sein 365-Euro-Ticket MVV bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisecentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(20) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anlage 1

MVV-Gemeinschaftstarif - Anhang 9b**Vertragsbedingungen für das 365-Euro-Ticket MVV** (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(1) 1Vertriebspartner für das 365-Euro-Ticket MVV als Jahresticket mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

- DB Vertrieb GmbH im Auftrag von DB Regio AG/S-Bahn München
- Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

2Der Kunde kann den jeweiligen Vertriebspartner frei wählen.

(2) 1Vertragspartner des Kunden ist der jeweilige Vertriebspartner. 2Der Vertrag für das 365-Euro-Ticket MVV im Lastschriftverfahren kann am Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn spätestens am Ersten des Vormonats der Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat und soweit erforderlich der Nachweis der Bezugsberechtigung bei dem durchführenden Vertriebspartner für zwölf aufeinander folgende Monate vorliegt.

(3) 1Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen bis einschließlich 14 Jahre) gilt bis zum Ende des Schuljahres in welchem das 15. Lebensjahr vollendet wird. 2Das Lastschriftverfahren endet zu diesem Zeitpunkt ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. 3Die Nutzungsberechtigung ist durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten auf dem Bestellformular zu bestätigen.

(4) Der Nachweis der Nutzungsberechtigung (für Personen ab 15 Jahren) ist durch den Kunden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten und durch Bescheinigung der Ausbildungsstätte, des Trägers des Sozialen Dienstes oder des Auszubildenden zu bestätigen.

(5) 1Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate muss bei Schülerinnen/Schülern der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung für das neue Schuljahr vorgelegt werden. 2Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren ohne dass es einer besonderen Vertragsbeendigung bedarf. 3Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(6) 1Für die Weiterführung des 365-Euro-Tickets MVV um weitere zwölf Monate müssen Auszubildende den Nachweis zur Nutzung bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Vertragszeitraums dem jeweiligen Vertriebspartner vorlegen. 2Wird der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung nicht rechtzeitig vorgelegt, endet das Lastschriftverfahren, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. 3Der Kunde wird über den Sachverhalt informiert.

(7) 1Das 365-Euro-Ticket MVV wird nur als persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte angeboten. Auf den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben der bundweiten Gültigkeit, Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert; die Chipkarten werden für Personen bis 15 Jahren mit Lichtbild und für Personen ab 16 Jahren ohne Lichtbild ausgegeben. 2Zur Identifikation muss für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis zur Fahrt mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle vorgezeigt werden.

(8) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, den jeweiligen Vertriebspartner hiervon in Textform zu informieren.

Anlage 1

(9) 1Bei monatlicher Zahlweise wird der jeweils gültige monatliche Betrag (entspricht einem Zehntel des Jahrespreises) zehnmal je Vertragsjahr abgebucht. 2Die Zahlung ist jeweils zum Ersten eines Monats fällig. 3Im elften und zwölften Monat des jeweiligen Vertragsjahres erfolgt keine Abbuchung. 4Bei jährlicher Zahlung wird jeweils der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht, die Zahlung ist zum Gültigkeitsbeginn fällig.

(10) 1Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. 2Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(11) 1Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats. 2Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. 3Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltende Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

(12) 1Bei einer unterjährigen Rückgabe in Härtefällen (insbesondere bei Wegzug aus Verbundgebiet, dauerhafte Krankheit) wird pro angefangenem Nutzungsmonat der Betrag einer Monatsrate berechnet. 2Bei jährlicher Einmalzahlung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.

(13) 1Sofern keine Vertragsbeendigung erfolgt ist und ein Nachweis der Nutzungsbeerechtigung vorliegt, erhält der Kunde spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertragsjahres das 365-Euro-Ticket MVV als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte für die folgenden zwölf Monate. 2Der Kunde ist gehalten, bis eine Woche vor Ablauf der Geltungsdauer den jeweiligen Vertriebspartner darüber zu informieren, falls er die neue elektronische Fahrkarte auf Chipkarte noch nicht erhalten hat.

(14) 1Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. 2Dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(15) Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem jeweiligen Vertriebspartner unverzüglich, das heißt spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen.

(16) 1Kann ein Monatsbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Lastschriftverfahren vom jeweiligen Vertriebspartner unter Fristsetzung gekündigt werden. 2Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretenden Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. 3Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden. 4Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(17) 1Mit Vertragsbeendigung wird das 365-Euro-Ticket MVV ungültig. 2Nach Wirksamwerden der Vertragsbeendigung erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(18) 1Bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung durchgeführt. 2Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, eine Bescheinigung eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse nachgewiesen werden. 3Für jeden Krankheitstag wird 1/30 einer Monatsrate, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. 4Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte

Anlage 1

Erstattungsentgelt abgezogen. 5Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(19) 1Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. 2Dieser Betrag ermäßigt sich auf die in den Tarifbestimmungen fest gelegte Höhe, wenn das 365-Euro-Ticket MVV innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen Vertriebspartners vorgelegt wird.

(20) 1Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. 2Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann in diesem Fall durch das Prüfpersonal eingezogen werden. 3Der Fahrgast ist verpflichtet, sich nach Erhalt der Fahrgeldnachforderung binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem jeweiligen Vertriebspartner der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. 4Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe gemäß Zahlungsaufforderung zu zahlen. 5Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt.

(21) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(22) Der jeweilige Vertriebspartner ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Lastschriftverfahren Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren auszuschließen.

Anlage 1

15a. Fahrpreis 365-Euro-Ticket MVV (in Euro)

Geltungsbereich		monatliche Zahlung*	jährliche Zahlung	
M-6		36,50	365,00	

*** Betrag wird zehnmal abgebucht. Bei einer Tarifänderung ändert sich auch der monatliche Abbuchungsbetrag entsprechend.**

Anlage 1

4.2.10 Ausbildungstarif (365-Euro-Ticket MVV) für Schulwegkostenträger**1. Allgemeines**

Für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, werden die Fahrkosten ganz oder zum Teil, aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenträger) übernommen.

2. Geltungsdauer

1365-Euro-Tickets MVV für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben. 2Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sogenannte Teiljahreskarten ausgegeben. 3Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich.

3. Berechnungsgrundlage

1Der Fahrpreis orientiert sich am 365-Euro-Ticket MVV für Selbstzahler. Die Abrechnung mit dem Kostenträger erfolgt für die ausgegebenen Jahreskarten in zehn monatlichen Abbuchungsbeträgen. 2Im elften und zwölften Monat der Geltungsdauer erfolgt keine Abbuchung. 3Die Abbuchungsbeträge beziehungsweise Abschlagszahlungen werden dem Kostenträger monatlich in Rechnung gestellt.

4. Fahrkarten

1Die 365-Euro-Tickets MVV für Schulwegkostenträger werden als persönliche Fahrkarten ausgegeben und enthalten neben dem Geltungsbereich (Tarifzonen M-6), den Geltungszeitraum und Vorname und Name des Inhabers. 2Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs und des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

5. Preise

(1) Die Preise können der Fahrpreistabelle Nr. 15a (Ausbildungstarife) entnommen werden.

(2) Bei Änderungen der Preise werden die Beträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Anlage 2

**Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV
der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH**

Präambel

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende ein 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahrestickets einzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war, den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Nach Prognose der MVV GmbH kann es in Folge der Einführung dieses neuen Angebotes bei den Verkehrsunternehmen, die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden, zu einem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im MVV kommen. Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg stellen eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Umsetzung der Einführung des 365-Euro-Ticket MVV resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV zum 1. August 2020 sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007¹ in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Anlage 2

§ 1 Anwendungsbereich, Zuwendungszweck, Abwicklung über die MVV GmbH

- (1) Der Freistaat Bayern als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sowie die Landeshauptstadt München und die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, München und Starnberg als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (nachfolgend gemeinsam: MVV-Aufgabenträger) werden jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet Allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 in Form von Allgemeinverfügungen zur Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs mit dem 365-Euro-Ticket MVV zum 1. August 2020 erlassen. Laut den Allgemeinverfügungen wird den Verbundverkehrsunternehmen für die Beförderung von Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif (im Folgenden Auszubildende genannt) mit dem 365-Euro-Ticket MVV im MVV-Gemeinschaftstarif in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten einschließlich der Verkehre in dem Gebiet des Landkreises Kelheim, der Städte Dachau und Freising und dem Gebiet der Gemeinden Anzing, Pliening, Poing und Vaterstetten ein Ausgleich für die nicht gedeckten Kosten im MVV, die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter www.mvv-muenchen.de/gemeinschaftstarif) entstehen, gewährt. Die Verbundverkehrsunternehmen haben aufgrund dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines vollständigen Kostenausgleichs und/oder einer vollständigen Preisauffüllung im Zusammenhang mit der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs.
- (2) Auf Grundlage der von den MVV-Aufgabenträgern erlassenen Allgemeinverfügungen reicht die MVV GmbH die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus.
- (3) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Auszubildenden mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat unterliegen die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind aufgrund einer abweichenden umsatzsteuerlichen Bewertung durch die zuständigen Veranlagungsfinanzämter von den Verbundverkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung zum Beispiel im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verbundverkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für die durch die nachträgliche

Anlage 2

Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Die vorgenannten MVV-Aufgabenträger werden eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen zu überprüfen.

- (4) Es wird eine Evaluierung der Einführung des 365-Euro-Tickets MVV sowie der Prognose und Kalkulation der Mindererlöse angestrebt. Die genauen Details sind noch unter den Verbundpartnern (MVV GmbH, MVV-Aufgabenträger, Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse) abzustimmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Finanzierungsrichtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Verbundverkehrsunternehmen“ Verkehrsunternehmen, die im Verbundraum des MVV allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (Art. 1 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern, BayÖPNVG) betreiben, und Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Schienenpersonennahverkehr (Art. 1 Absatz 2 Satz 2 BayÖPNVG) betreiben, und die den MVV-Gemeinschaftstarif anwenden;
- b) „Abrechnungsjahr“ entsprechend Anhang 1 das Kalenderjahr beziehungsweise ein anteiliges Kalenderjahr;
- c) „Nachweisjahr“ das Kalenderjahr;
- d) „Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse“ Verbundverkehrsunternehmen, die ihre Verkehrsleistung im MVV-Gemeinschaftstarif nicht ausschließlich auf Basis von Bruttoverkehrsverträgen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erbringen.

§ 3 Ausgleichsempfänger, Ausgleichsvoraussetzungen

- (1) Ausgleichsleistungen werden den Verbundverkehrsunternehmen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 1. August 2020,
- Teilnahme an der Einnahmenaufteilung im MVV,
- Fristgerechte Einnahmenmeldung nach Maßgabe von § 6,
- Abschluss einer Vereinbarung jeweils zwischen den Verbundverkehrsunternehmen und der MVV GmbH, in der sich die Verbundverkehrsunternehmen mit der

Anlage 2

Verarbeitung von Daten durch die MVV GmbH und Weiterleitung von Informationen an die MVV-Aufgabenträger einverstanden erklären und sich die MVV GmbH zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Verbundverkehrsunternehmen verpflichtet.

- Mitwirkung des Verbundverkehrsunternehmens bei der Tarifanzeige beziehungsweise -zustimmung des jeweils von den MVV-Aufgabenträgern vorgegebenen Höchsttarifs für das 365-Euro-Ticket MVV.

- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verbundverkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 4 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Der MVV GmbH wird von den MVV-Aufgabenträgern für den Zeitraum 1. August 2020 bis 31. Juli 2023 zur Finanzierung des 365-Euro-Ticket MVV ein Ausgleich zur Verfügung gestellt. Der Gesamtausgleichsbetrag hat eine Höhe von 30 Millionen Euro pro Jahr und wird entsprechend Absatz 5 fortgeschrieben.
- (2) Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München und die Verbundlandkreise teilen sich das Ausgleichsrisiko im folgenden Verhältnis: Der Freistaat Bayern trägt zwei Drittel, und das weitere Drittel teilen die Landeshauptstadt München und die Landkreise im Verhältnis der Schülerzahlen unter sich auf. Die exakten Werte für das Jahr 2020 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Kostenaufteilung des 365-Euro-Ticket MVV (insgesamt)			
	Schüler gesamt	Kostenanteil	Kosten Schüler/Azubis von August 2020 bis Dezember 2020
Freistaat		66,7 %	8.333.333 €
LH München	191.951	17,6 %	2.205.131 €
TÖL*	12.049	1,1 %	138.415 €
DAH	18.539	1,7 %	212.976 €
EBE	16.755	1,5 %	192.481 €
ED	17.660	1,6 %	202.878 €
FS	20.356	1,9 %	233.849 €
FFB	27.156	2,5 %	311.968 €
M	39.631	3,6 %	455.280 €
STA	18.601	1,7 %	213.688 €
Landkreise	170.747	15,7 %	1.961.536 €
Summe	362.698	100,0 %	12.500.000 €

*Schüler in TÖL zu 74 % angerechnet

Anlage 2

Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen /

https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html

Kostenaufteilung des 365-Euro-Ticket MVV (Kommunen)			
	Schüler gesamt	Kostenanteil	Kosten Schüler/Azubis von August 2020 bis Dezember 2020
LH München	191.951	52,9 %	2.205.131 €
TÖL*	12.049	3,3 %	138.415 €
DAH	18.539	5,1 %	212.976 €
EBE	16.755	4,6 %	192.481 €
ED	17.660	4,9 %	202.878 €
FS	20.356	5,6 %	233.849 €
FFB	27.156	7,5 %	311.968 €
M	39.631	10,9 %	455.280 €
STA	18.601	5,1 %	213.688 €
Landkreise	170.747	47,1 %	1.961.536 €
Summe	362.698	100,0 %	4.166.667 €

*Schüler in TÖL zu 74 % angerechnet

Quelle: Eckdaten der amtlichen Schulstatistik in Bayern im Herbst 2018 nach kreisfreien Städten und Landkreisen /

https://www.statistik.bayern.de/statistik/bildung_soziales/schulen/index.html

Die Aufteilung des Kostenanteils der kommunalen Aufgabenträger wird in den Folgejahren ab 2021 auf Basis der Schülerzahlen (Allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen) fortgeschrieben. Die Daten werden der amtlichen Schulstatistik Bayern entnommen.

Zum Zeitpunkt der Berechnung lagen die Daten des Schuljahres 2018/2019 vor (Schulstatistik Herbst 2018) und wurden dementsprechend für die Berechnung verwendet und gelten im Abrechnungsjahr 1 (2020). Die Fortschreibung im Abrechnungsjahr 2 (2021) erfolgt deshalb mit der Schulstatistik Herbst 2019, im Abrechnungsjahr 3 (2022) mit der Schulstatistik Herbst 2020 und im Abrechnungsjahr 4 (2023) mit der Schulstatistik Herbst 2021.

Für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen gilt eine besondere Regelung. Da das Gebiet des Landkreises nicht in vollem Umfang in den MVV integriert ist, werden für diesen Landkreis für die Dauer der Allgemeinverfügung nur 74 Prozent der Schüler im Landkreis angerechnet. Der Anteil entspricht den Einwohnern im Landkreis, die auf das MVV-Gebiet entfallen.

- (3) Maximal bis zur Höhe der Mittel nach Absatz 1 reicht die MVV GmbH Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen aus, die den MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV zum 1. August 2020 anwenden. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Finanzierungsrichtlinie an die

Anlage 2

Verbundverkehrsunternehmen erfolgt nach Zuweisung der erforderlichen Ausgleichsleistungen durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH.

- (4) Ab dem 1. August 2020 – frühestens jedoch ab Inkrafttreten der Tarifgenehmigung des MVV-Gemeinschaftstarifs nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und durch die Regierung von Oberbayern als zuständige Genehmigungsbehörden – haben die Verbundverkehrsunternehmen einen Anspruch auf Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Finanzierungsrichtlinie.
- (5) Das „MVV-Tarifniveau“ wird entsprechend Preiserhöhungen des Gemeinschaftstarifs ab dem 1. August 2020 fortgeschrieben. Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des Gesamtausgleichsbetrages wie folgt:
- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
 - Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
 - Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10. Dezember 2017).
 - Tarifierhöhungen werden mit dem Faktor 1,8 angerechnet, sofern das 365-Euro-Ticket MVV nicht entsprechend dem MVV-Tarif im Preis angepasst wird (siehe Beispielberechnung). Dies ist notwendig, da im Mit-Fall (siehe Anhang 1: Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen) die Einnahmen aus dem 365-Euro-Ticket MVV enthalten sind, wird der Preis dieses Angebots nicht entsprechend den übrigen Tarifen angepasst, muss der Gesamtausgleichsbetrag überproportional steigen.

Die „Schülerzahlen“ werden entsprechend Absatz 2 auf Basis der amtlichen Schulstatistik in Bayern fortgeschrieben.

Es wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Beispielberechnung:

Abrechnungsjahr 1 2020:

- Schüleranzahl 362.698
- MVV-Tarifniveau = 1
- Gesamtausgleichsbetrag 30,0 Millionen Euro pro Jahr (entspricht 12,5 Millionen Euro für die Monate August 2020 bis Dezember 2020)

Anlage 2

Abrechnungsjahr 2 2021:

- Beispiel Schüleranzahl 365.000
 - Beispiel MVV-Tarifanpassung 13. Dezember 2020 um 3,0 Prozent (keine Preisanpassung beim 365-Euro-Ticket MVV)
 - Beispiel MVV-Tarifanpassung 1. Oktober 2021 um 2,0 Prozent (Preisanpassung auch beim 365-Euro-Ticket MVV)
 - Fortschreibung Gesamtausgleichsbetrag
$$= 30,0 \text{ Millionen Euro} * 365.000/362.698 * (1+0,03*1,8) * (1+3/12*0,02*1,8)$$
$$= 30,0 \text{ Millionen Euro} * 107,0 \text{ Prozent (Keine Rundung des Prozentwertes)}$$
$$= 32.107.075 \text{ Euro}$$
 - Gesamtausgleichsbetrag 32.107.075 Euro
- (6) Sollte sich nach Einführung des 365-Euro-Tickets MVV zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, werden die MVV-Aufgabenträger gemeinsam geeignete Maßnahmen (beispielsweise Anpassung des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen.
- (7) Sofern durch die Einführung des 365-Euro-Tickets MVV in einem anderen Tarif Mindereinnahmen entstehen, ist dies dem jeweiligen Aufgabenträger direkt anzuzeigen. Ein Ausgleich dieser Mindereinnahmen erfolgt nicht über die Allgemeinverfügung über die Einführung eines 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 1. August 2020 als Höchsttarif, sondern kann gegebenenfalls in bilateralen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Aufgabenträger erfolgen.

§ 5 Ausgleichsberechnung

- (1) Die Verbundverkehrsunternehmen haben Anspruch auf (anteiligen) Ausgleich der Mindereinnahmen im MVV (Absätze 2 und 3) und der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. des neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) (Absatz 4), die durch die Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs (nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV) gegenüber der bisherigen Fassung des MVV-Gemeinschaftstarifs entstehen, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen. Der Gesamtausgleichsbetrag für alle Verbundverkehrsunternehmen ist auf 30 Millionen Euro pro Jahr begrenzt, der entsprechend § 4 fortgeschrieben wird. In Jahren in denen das Angebot des 365-Euro-Ticket MVV nur teilweise angeboten wird, steht ein Gesamtausgleichsbetrag von 2,5 Millionen Euro je Monat (Fortschreibung entsprechend § 4), in dem der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV angewendet wird, zur Verfügung.

Anlage 2

- (2) Der Gesamtausgleichsbetrag zum Ausgleich der Mindereinnahmen für alle Verbundverkehrsunternehmen errechnet sich aus der Differenz von fortgeschriebenem „Ohne-Fall“ und „Mit-Fall“. Die Berechnung des „Ohne-Fall“ und des „Mit-Fall“ richtet sich nach Anhang 1; in Anhang 2 werden die in die Berechnung einfließenden Tarifprodukte sowie die Berechnungsgrundlagen dargestellt. Die Verteilung der Gesamtausgleichsleistungen erfolgt auf die Verbundverkehrsunternehmen getrennt von den Fahrgeldeinnahmen entsprechend den Maßgaben der MVV-Einnahmenaufteilung. In der 1. Ebene erhalten die Regionalbusunternehmen nach dem Verfahren der Realen Ertragskraft den Einnahmenanspruch aus dem 365-Euro-Ticket MVV bestehend aus Fahrgeldeinnahme und Ausgleichsanspruch. Daran schließt sich die Verteilung auf der 2. Ebene und 3. Ebene nach dem dort im jeweiligen Jahr gültigen Schlüssel an.
- (3) Der Ausgleich der Mindereinnahmen nach Absatz 2, den die Verbundverkehrsunternehmen erhalten, enthält auch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX. Die Höhe des Anteils der Mindereinnahmen durch die Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX bemisst sich nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales für das jeweilige Abrechnungsjahr veröffentlichten Pauschalsatz (<https://www.zbfs.bayern.de/menschen-behinderung/mobilitaet/verkehrsbetriebe/index.php>).
- (4) Die Fahrgeldeinnahmen aus dem MVV-Gemeinschaftstarif, Fahrgeldersatzleistungen (§§ 228 ff. SGB IX, § 45a PBefG) sowie Ausgleichsleistungen aus anderen Allgemeinen Vorschriften verbleiben bei den Verbundverkehrsunternehmen. Die Einnahmenaufteilung im Verbund bleibt unberührt.
- (5) Gezielte tarifrechtliche Maßnahmen, die direkt zuordenbare Minder- oder Mehreinnahmen ergeben, können beim Ohne-Fall berücksichtigt werden; Voraussetzung für die Berücksichtigung im Ohne-Fall ist ein Beschluss des Verbundrates und der Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Berechnung des Gesamtausgleichsbetrags erfolgt gemäß Anlage 1 getrennt für vier Abrechnungsjahre, von denen es sich beim ersten und letzten je um ein Rumpfbjahr handelt. Eventuelle Unterschiede in der Periodenzuordnung zwischen dem Mit- und dem Ohne-Fall gleichen sich nach Auffassung der MVV-Aufgabenträger über den gesamten Gültigkeitszeitraum aus. Sofern das 365-Euro-Ticket MVV über den 31. Juli 2023 hinaus fortgesetzt werden soll, gewährleisten die MVV-Aufgabenträger, dass dies auch für eventuelle Anschlussregelungen gilt.

Anlage 2

§ 6 Ausgleichsverfahren

(1) Die Zahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH in Form

- a) von einer Abschlagszahlung im Jahr 2020 und vier Abschlagszahlungen in den Jahren 2021 und 2022 sowie drei Abschlagszahlungen im Jahr 2023 in Höhe von 80 % des zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung gültigen Gesamtausgleichsbetrages (Abschläge) und
- b) einer Schlusszahlung unter Verrechnung der Abschläge nach a), nachdem die Daten der kassentechnischen Einnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif dem MVV vorliegen.

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend Anhang 1 berechnet. Die Ausgleichsbeträge können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

(2) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen der MVV-Aufgabenträger an die MVV GmbH erfolgen zu folgenden Terminen:

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 10. November 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck leisten diese Abschlagszahlung zum 10. Januar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 1. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 1. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 15. Oktober 2022 für die Monate Oktober bis Dezember

Anlage 2

- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 1. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 15. Juli 2023 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 1. Juni 2024.

(3) Die Abschlagszahlungen und die Schlusszahlungen leitet die MVV GmbH zu folgenden Terminen an die Verbundverkehrsunternehmen weiter:

Abrechnungsjahr 1 2020

- Abschlagszahlung zum 05. Dezember 2020 für die Monate August bis Dezember durch den Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Ebersberg, Freising, München und Starnberg. Die Abschlagszahlung für die Landkreise Dachau, Erding und Fürstenfeldbruck folgt zum 05. Februar 2021.
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 1 zum 25. Juni 2021

Abrechnungsjahr 2 2021

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2021 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2021 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2021 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2021 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 2 zum 25. Juni 2022

Abrechnungsjahr 3 2022

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2022 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2022 für die Monate April bis Juni
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2022 für die Monate Juli bis September
- 4. Abschlagszahlung zum 10. November 2022 für die Monate Oktober bis Dezember
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 3 zum 25. Juni 2023

Abrechnungsjahr 4 2023

- 1. Abschlagszahlung zum 15. Februar 2023 für die Monate Januar bis März
- 2. Abschlagszahlung zum 10. Mai 2023 für die Monate April bis Juli
- 3. Abschlagszahlung zum 10. August 2023 für den Monat Juli
- Schlusszahlung Abrechnungsjahr 4 zum 25. Juni 2024.

Anlage 2

- (4) Für die Verstetigung der kassentechnischen MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen und um überhöhte Ausgleichszahlungen in den betroffenen Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 zu vermeiden, erfolgt die Rechnungsstellung bei der Kostenfreiheit des Schulweges bei den jeweiligen Kostenträgern (Landeshauptstadt München und acht Verbundlandkreise) entweder über monatliche Rechnungen oder in Form von monatlichen Abschlagsrechnungen und einer Endabrechnung. Diese Verstetigung der MVV-Einnahmenmeldungen der Verbundverkehrsunternehmen bei der Kostenfreiheit des Schulweges und die zeitgerechte Lieferung der Einnahmenmeldungen durch die Verbundverkehrsunternehmen ist Bedingung für die fristgerechte Ermittlung und die Erstellung der Endabrechnung im Rahmen dieser Richtlinie. Die genannten Pflichten der Verbundverkehrsunternehmen stehen unter der Voraussetzung, dass die Schulwegkostenträger dem Verbundverkehrsunternehmen fristgerecht die hierfür erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt haben.
- (5) Im Rahmen der Abschlagszahlungen gegebenenfalls überzahlte Beträge werden nach Endabrechnung zurückgefordert.
- (6) Die MVV GmbH reicht die ihr zugewiesenen Ausgleichsleistungen im Namen und Auftrag der MVV-Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Richtlinie an die Verbundverkehrsunternehmen aus. Die Abschlagszahlung an die Verbundverkehrsunternehmen kann auch als Anteil erfolgen, sofern der MVV GmbH zum jeweiligen Auszahlungsdatum nicht die volle Abschlagszahlung aller MVV-Aufgabenträger vorliegt.

§ 7 Überkompensationsverbot, Verfahren bei Überkompensation

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verbundverkehrsunternehmens bei der Beförderung von Personen im MVV-Gemeinschaftstarif führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der Verordnung (EG) 1370/2007 zu beachten. Maßgeblich für die Überkompensationskontrolle ist nicht das Abrechnungsjahr, sondern das Nachweisjahr.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse bis zum 30. Oktober des auf das Nachweisjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif in Bezug auf das 365-Euro-Ticket MVV gegenüber der MVV GmbH vorzulegen. Die Nachweisführung erfolgt gemeinsam mit der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verbundverkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen. Die Berechnung des

Anlage 2

finanziellen Nettoeffekts aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform findet wie folgt statt: Es werden zunächst die Auswirkungen auf die Einnahmen getrennt für beide Allgemeine Vorschriften berechnet. Dabei darf im Mit-Fall bei der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform nur der in § 5 Anhang 1 zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ genannte Anrechnungsbetrag hinzugerechnet werden. Die so ermittelten Beträge werden addiert. Die Auswirkungen auf die Kosten werden von vorneherein über beide Allgemeine Vorschriften gemeinsam berechnet und nachgewiesen.

(3) Für die Aufstellung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Aufstellung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform resultiert.
2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur Verordnung (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von § 5 Absatz 3. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
3. Gegenüberzustellen sind die nach dieser Allgemeinen Vorschrift und der Allgemeinen Vorschrift zur Tarifstrukturreform gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit nach § 5 Absatz 2 andere Ausgleichsleistungen zu berücksichtigen sind, erfolgt dies bereits im Rahmen der Berechnung jeweils des Mit- und/oder Ohne-Falls.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Aufstellung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen geben.

- (4) Zur Vermeidung einer Doppelfinanzierung nach dieser Finanzierungsrichtlinie und des Ausgleichs nach § 45a PBefG sollen die Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung mit Freistaat Bayern bezüglich des Ausgleichs nach § 45a PBefG treffen.
- (5) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe der vorstehenden Absätze höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verbundverkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Aufstellung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der

Anlage 2

Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 8 Jährlicher Gesamtbericht

Die MVV-Aufgabenträger beziehungsweise die MVV GmbH im Auftrag der MVV-Aufgabenträger veröffentlichen jeweils gemäß Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 einmal jährlich einen Gesamtbericht und benennen hierin die vorliegende Allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen in Summe für alle Verbundverkehrsunternehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen werden den MVV-Aufgabenträgern von der MVV GmbH zur Verfügung gestellt.

§ 9 Grundsätze wirtschaftlichen Handelns, Anreizregelung gemäß Anhang der Verordnung (EG) 1370/2007

Die Verbundverkehrsunternehmen mit Einnahmeninteresse haben weiterhin Interesse, ihre Einnahmen zu steigern, da sie keinen Anspruch auf einen vollständigen Ausgleich der spezifischen Nachteile aus der Tarifpflicht haben und zudem – mit Ausnahme von Bruttovertragsunternehmen – die Erlörisiken und Erlöschancen tragen. Insofern berührt das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie nicht den bestehenden Anreiz für die Verbundverkehrsunternehmen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität. Die qualitativen Vorgaben für die Verbundverkehrsunternehmen ergeben sich aus den jeweils gültigen Nahverkehrsplänen, Verkehrsverträgen und sonstigen Vorgaben der MVV-Aufgabenträger.

§ 10 Fortschreibung

Die Gesellschafterversammlung der MVV GmbH ist ermächtigt, diese Richtlinie im Hinblick auf die Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 6 und § 7 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen sind den Verbundverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Anhänge:

Anhang 1: Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen

Anhang 2: Berechnungsgrundlagen

Anlage 3

Anhang 1

zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH:

Berechnung der Ausgleichsleistungen sowie Berechnung der Abschlagszahlungen**Präambel und Definition**

Der Anhang 1 definiert den Mit- und Ohne-Fall bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen, die Berechnung der Abschlagszahlungen entsprechend der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH sowie die Berechnung des Betrages zur Anrechnung auf die Allgemeine Vorschrift Tarifreform (Anrechnungsbetrag).

Die Zeiträume sind wie folgt definiert:

Basiszeitraum: 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Abrechnungsjahr 1: 1. August 2020 bis 31. Dezember 2020

Abrechnungsjahr 2: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Abrechnungsjahr 3: 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

Abrechnungsjahr 4: 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023

Die zugrundeliegenden Parameter sind wie folgt definiert:

- A_B MVV-Einnahmen der Angebote Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Ausbildung PlusCard, IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im Basiszeitraum B. Diese sind im Anhang 2 dargestellt. Im Bedarfsfall wird eine Bereinigung der Einnahmen aus der Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Monats- und Jahresabgrenzung vorgenommen.
- A_j MVV-Einnahmen der Angebote Ausbildungstarif I, Ausbildungstarif II, Ausbildung PlusCard, IsarCardSchule I, IsarCardSchule II, IsarCard Ausbildung im Abrechnungsjahr j. Im Bedarfsfall wird eine Bereinigung der Einnahmen aus der Kostenfreiheit des Schulweges zur korrekten Monats- und Jahresabgrenzung vorgenommen.
- B Basiszeitraum.
- E_B MVV-Einnahmen der von dieser Kundengruppe genutzte Bartarif im Basiszeitraum B. Die Zusammenstellung ist im Anhang 2 dargestellt.

Anlage 3

- EH* Kalkulationswert der Einnahmenrückgänge im Bartarif. Der Wert liegt bei 127,00 Euro.
- EF* Fortgeschriebene MVV-Einnahmen E_B . $EF = E_B * TF * SF * TI_j / 100$
- EK* Kalkulationswert zusätzlicher entgangener Einnahmen im Bartarif je 365-Euro-Ticket MVV. Dieser liegt bei 26,50 Euro.
- G_j* Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX im Abrechnungsjahr *j* pauschal angesetzt entsprechend § 5 der Finanzierungsrichtlinie. Die Höhe des Anteils bemisst sich pauschal nach dem vom Zentrum Bayern Familie und Soziales veröffentlichten Pauschalsatz.
- GA_j* Gesamte Ausgleichsleistungen im Abrechnungsjahr *j*. Die gesamten Ausgleichsleistungen können nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).
- M_j* Mit-Fall im Abrechnungsjahr *j* im MVV-Tarif. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- O_j* Ohne-Fall im Abrechnungsjahr *j* im MVV-Tarif. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet.
- S₁* Schülerzahlen im Basisschuljahr 2018/2019 entsprechend § 4 der Finanzierungsrichtlinie gelten für das Abrechnungsjahr 1.
- S_j* Schülerzahlen im Abrechnungsjahr *j* entsprechend § 4 der Finanzierungsrichtlinie.
- SF* Fortschreibung der Schülerzahlen. $SF = S_j / S_1$
- TI₀* MVV-Tarifindex vor Einführung des 365-Euro-Ticket MVV. $TN_0 = 100,00$.
- TI_j* MVV-Tarifindex im Abrechnungsjahr *j*. Dieses setzt sich zusammen aus den Tarifierhöhungen des Gemeinschaftstarifs ab dem 1. August 2020 (Beispiel: TI_2 enthält kosteninduzierte Preiserhöhungen ab dem 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2021). Hierzu werden die jeweiligen Tarifierhöhungen auf den 31. Juli 2020 indexiert ($TI_0 = 100,00$). Tritt eine Tarifierhöhung in Kraft, erfolgt die Fortschreibung des MVV-Tarifniveaus wie folgt:
- Bei einer Tarifierhöhung, die an einem Monatsersten in Kraft tritt, wird bereits der Erhöhungsmonat berücksichtigt.
 - Bei einer Tarifierhöhung, die während eines Kalendermonats in Kraft tritt, wird der neue Tarifstand erst ab Beginn des Folgemonats berücksichtigt.
 - Maßgeblich für den Zeitpunkt der Festlegung des Tarifstandes ist das Inkrafttreten des MVV-Gemeinschaftstarifs (Beispiel 10.12.2017).
 - Beispiel: Tarifierhöhung am 13. Dezember 2020 um 3,0 Prozent und am 01. Oktober 2021 um 2,0 Prozent $\rightarrow TI_2 = 100 * 103,0\% * \left(100\% + 2\% * \frac{3}{12}\right) = 103,52$
- TF* Fortschreibung des Basiszeitraums 1 in Bezug auf die Tarifierform. Die Tarifeinheiten, Stückzahlen und Preise werden auf Basis von Anhang 2 fortgeschrieben.
- UA_j* Anzahl der 365-Euro-Tickets MVV im Abrechnungsjahr *j*. Ein Ticket kann in Zahlmonate aufgeteilt werden, wenn das Ticket monatlich bezahlt wird.

Anlage 3

UE_j Einnahmen mit dem 365-Euro-Ticket MVV im Abrechnungsjahr j.

Z_j Monate im Abrechnungsjahr j.

§ 1 Ohne-Fall

Der Ohne-Fall wird wie folgt berechnet:

$$O_j = \{[(A_B + E_B) * TF] * SF * TI_j / 100 * Z_j / 12\} * (1 + G_j)$$

§ 2 Mit-Fall

Der Mit-Fall wird wie folgt berechnet:

$$M_j = \{(EF - EH * TI_j / 100 * UA_j) * Z_j / 12 + A_j + UE_j\} * (1 + G_j) - \{UA_j * TI_j / 100 * EK * Z_j / 12\}$$

§ 3 Berechnung der Ausgleichsleistungen

Maßgeblich für die Berechnung sind die Brutto-Einnahmen, unabhängig davon ob die Zahlung der Ausgleichsleistungen in brutto oder netto erfolgt. Die Ausgleichsleistungen berechnen sich aus der Differenz zwischen Ohne-Fall und Mit-Fall; dies beinhaltet ebenfalls den Ausgleich der Verminderung der Ausgleichsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX und stellt sich wie folgt dar:

$$GA_j = O_j - M_j$$

Beispielberechnung der gesamten Ausgleichsleistungen für das Abrechnungsjahr 2 mit den folgenden Annahmen:

O_{2_Muster} 86,00 Mio. Euro

M_{2_Muster} 60,00 Mio. Euro

$$GA_{2_Muster} = O_{2_Muster} - M_{2_Muster} = 86.000.000 \text{ Euro} - 60.000.000 \text{ Euro} = 26.000.000 \text{ Euro}$$

§ 4 Abschlagszahlungen

Die Abschlagszahlungen nach § 6 der Finanzierungsrichtlinie berechnen sich wie folgt. Je Monat der Abschlagszahlung wird ein Zwölftel des Gesamtausgleichsbetrages zu 80 Prozent angerechnet. Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet.

Anlage 3

Beispiel 1:

- Abrechnungsjahr 2 2021
- 1. Abschlagszahlung zum 20. Januar 2021 für die Monate Januar bis März
- Beispiel-Gesamtausgleichsbetrag 33.000.000 Euro
- Abschlagszahlung 33.000.000 Euro * 0,8 * 3 / 12 = 6.600.000 Euro

Beispiel 2:

- Abrechnungsjahr 4 2023
- 2. Abschlagszahlung zum 15. April 2023 für die Monate April bis Juni
- Beispiel-Gesamtausgleichsbetrag 35.000.000 Euro
- Abschlagszahlung 35.000.000 Euro * 0,8 * 3 / 12 = 7.000.000 Euro

Die Abschlagszahlungen werden entsprechend der Fahrgeldeinnahmen im Ausbildungstarif 1 und Ausbildungstarif 2 (nach Einnahmenaufteilung) aus dem Jahr 2019 prozentual unter den Verbundverkehrsunternehmen aufgeteilt und im Rahmen der Schlusszahlung verrechnet.

§ 5 Ermittlung des Betrages zur Anrechnung auf die Allgemeinverfügungen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15. Dezember 2019 als Höchsttarif

Der nach der vorliegenden Allgemeinen Vorschrift berechnete Ausgleichsbetrag überschneidet sich teilweise, aber nicht vollständig mit dem Ausgleich nach den Allgemeinverfügungen über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs zum 15. Dezember 2019 als Höchsttarif (Allgemeine Vorschrift Tarifreform). Daher kann nur der Anteil des Ausgleichs angerechnet werden, der sich aus der nachfolgenden Formel ergibt.

Der Anrechnungsbetrag (GT_j) wird in der Ausgleichsformel der Allgemeinen Vorschrift Tarifreform auf der Seite des Mit-Falls in der Position BE hinzugerechnet und wie folgt ermittelt:

GT_j Gesamter Ausgleichsbetrag im Abrechnungsjahr j , der als Anrechnungsbetrag in die Ausgleichsformel zur Tarifstrukturreform eingeht. Der Ausgleichsbetrag kann nicht negativ werden und würden bei einem rechnerisch negativen Ergebnis auf null gesetzt werden (0,00 Euro).

$$GT_j = \{[(A_B + E_B) * TF] * SF * TI_j / 100 * Z_j / 12\} - (EF - EH * TI_j / 100 * UA_j) * Z_j / 12 + A_j + UE_j$$

Anlage 3

Anhang 2

zur Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH: Berechnungsgrundlagen

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Wochenkarten AT1	1	2	10,80 €	11,90 €	0,3
A _B mit TF	2	2	10,80 €	11,90 €	0,3
A _j	3	2	12,90 €	11,90 €	0,3
	4	2	15,50 €	11,90 €	0,3
	5	3	17,90 €	19,20 €	0,3
	6	3	20,30 €	19,20 €	0,3
	7	4	22,80 €	24,60 €	0,3
	8	4	25,00 €	24,60 €	0,3
	9	5	26,50 €	28,50 €	0,3
	10	5	26,50 €	28,50 €	0,3
	11	6	26,50 €	28,50 €	0,3
	12	6	26,50 €	28,50 €	0,3
	13	M-5	26,50 €	28,50 €	0,3
	14	M-5	26,50 €	28,50 €	0,3
	15	M-6	26,50 €	28,50 €	0,3
	16	M-6	26,50 €	28,50 €	0,3

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Monatskarte AT1	1	2	38,60 €	38,60 €	0,3
A _B mit TF	2	2	38,60 €	38,60 €	0,3
A _j	3	2	46,30 €	38,60 €	0,3
	4	2	55,40 €	38,60 €	0,3
	5	3	63,70 €	62,20 €	0,3
	6	3	72,60 €	62,20 €	0,3
	7	4	81,50 €	79,40 €	0,3
	8	4	89,50 €	79,40 €	0,3
	9	5	94,60 €	92,00 €	0,3
	10	5	94,60 €	92,00 €	0,3
	11	6	94,60 €	92,00 €	0,3
	12	6	94,60 €	92,00 €	0,3
	13	M-5	94,60 €	92,00 €	0,3
	14	M-5	94,60 €	92,00 €	0,3
	15	M-6	94,60 €	92,00 €	0,3
	16	M-6	94,60 €	92,00 €	0,3

Anlage 3

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Wochenkarten AT2	1	2	11,60 €	12,80 €	0,3
A_B mit TF	2	2	11,60 €	12,80 €	0,3
A_j	3	2	13,80 €	12,80 €	0,3
	4	2	16,60 €	12,80 €	0,3
	5	3	19,00 €	20,60 €	0,3
	6	3	21,80 €	20,60 €	0,3
	7	4	24,40 €	26,30 €	0,3
	8	4	26,80 €	26,30 €	0,3
	9	5	29,50 €	32,00 €	0,3
	10	5	32,00 €	32,00 €	0,3
	11	6	34,30 €	37,70 €	0,3
	12	6	36,70 €	37,70 €	0,3
	13	M-5	39,40 €	43,50 €	0,3
	14	M-5	42,20 €	43,50 €	0,3
	15	M-6	44,60 €	49,30 €	0,3
	16	M-6	47,30 €	49,30 €	0,3

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Monatskarten AT2	1	2	41,40 €	41,40 €	0,3
A_B mit TF	2	2	41,40 €	41,40 €	0,3
A_j	3	2	49,50 €	41,40 €	0,3
	4	2	59,30 €	41,40 €	0,3
	5	3	67,80 €	66,70 €	0,3
	6	3	77,80 €	66,70 €	0,3
	7	4	87,40 €	85,10 €	0,3
	8	4	95,90 €	85,10 €	0,3
	9	5	105,40 €	103,40 €	0,3
	10	5	114,40 €	103,40 €	0,3
	11	6	122,60 €	121,80 €	0,3
	12	6	131,30 €	121,80 €	0,3
	13	M-5	141,00 €	140,60 €	0,3
	14	M-5	151,00 €	140,60 €	0,3
	15	M-6	159,40 €	159,30 €	0,3
	16	M-6	169,20 €	159,30 €	0,3

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Bedarfsänderung
Grüne Jugend AT1					
Ausbildungs PlusCard	1 bis 4	M	9,00 €	8,40 €	90 %
A_B mit TF	5 bis 16	in 1 bis 6*	9,00 €	10,00 €	70 %
A_j	1 bis 16	M+ in 1 bis 6*	18,00 €	17,00 €	70 %

Anlage 3

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Bedarfsänderung
Grüne Jugend AT2					
Ausbildungs PlusCard	1 bis 4	M	14,70 €	14,60 €	90 %
A_B mit TF	5 bis 16	in 1 bis 6*	14,70 €	17,00 €	70 %
A_j	1 bis 16	M+ in 1 bis 6*	29,40 €	26,00 €	70 %

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Kostenfreiheit des Schulwegs	1	2	10,80 €	11,90 €	0,0
Wochenkarten AT1	2	2	10,80 €	11,90 €	0,0
A_B mit TF	3	2	12,90 €	11,90 €	0,0
	4	2	15,50 €	11,90 €	0,0
	5	3	17,90 €	19,20 €	0,0
	6	3	20,30 €	19,20 €	0,0
	7	4	22,80 €	24,60 €	0,0
	8	4	25,00 €	24,60 €	0,0
	9	5	26,50 €	28,50 €	0,0
	10	5	26,50 €	28,50 €	0,0
	11	6	26,50 €	28,50 €	0,0
	12	6	26,50 €	28,50 €	0,0
	13	M-5	26,50 €	28,50 €	0,0
	14	M-5	26,50 €	28,50 €	0,0
	15	M-6	26,50 €	28,50 €	0,0
	16	M-6	26,50 €	28,50 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Kostenfreiheit des Schulwegs	1	2	38,60 €	38,60 €	0,0
Monatskarten AT1	2	2	38,60 €	38,60 €	0,0
A_B mit TF	3	2	46,30 €	38,60 €	0,0
	4	2	55,40 €	38,60 €	0,0
	5	3	63,70 €	62,20 €	0,0
	6	3	72,60 €	62,20 €	0,0
	7	4	81,50 €	79,40 €	0,0
	8	4	89,50 €	79,40 €	0,0
	9	5	94,60 €	92,00 €	0,0
	10	5	94,60 €	92,00 €	0,0
	11	6	94,60 €	92,00 €	0,0
	12	6	94,60 €	92,00 €	0,0
	13	M-5	94,60 €	92,00 €	0,0

Anlage 3

14	M-5	94,60 €	92,00 €	0,0
15	M-6	94,60 €	92,00 €	0,0
16	M-6	94,60 €	92,00 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Kostenfreiheit des Schulwegs Wochenkarten AT2 A_B mit TF	1	2	11,60 €	12,80 €	0,0
	2	2	11,60 €	12,80 €	0,0
	3	2	13,80 €	12,80 €	0,0
	4	2	16,60 €	12,80 €	0,0
	5	3	19,00 €	20,60 €	0,0
	6	3	21,80 €	20,60 €	0,0
	7	4	24,40 €	26,30 €	0,0
	8	4	26,80 €	26,30 €	0,0
	9	5	29,50 €	32,00 €	0,0
	10	5	32,00 €	32,00 €	0,0
	11	6	34,30 €	37,70 €	0,0
	12	6	36,70 €	37,70 €	0,0
	13	M-5	39,40 €	43,50 €	0,0
	14	M-5	42,20 €	43,50 €	0,0
	15	M-6	44,60 €	49,30 €	0,0
	16	M-6	47,30 €	49,30 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
Kostenfreiheit des Schulwegs Monatskarten AT2 A_B mit TF	1	2	41,40 €	41,40 €	0,0
	2	2	41,40 €	41,40 €	0,0
	3	2	49,50 €	41,40 €	0,0
	4	2	59,30 €	41,40 €	0,0
	5	3	67,80 €	66,70 €	0,0
	6	3	77,80 €	66,70 €	0,0
	7	4	87,40 €	85,10 €	0,0
	8	4	95,90 €	85,10 €	0,0
	9	5	105,40 €	103,40 €	0,0
	10	5	114,40 €	103,40 €	0,0
	11	6	122,60 €	121,80 €	0,0
	12	6	131,30 €	121,80 €	0,0
	13	M-5	141,00 €	140,60 €	0,0
	14	M-5	151,00 €	140,60 €	0,0
	15	M-6	159,40 €	159,30 €	0,0
	16	M-6	169,20 €	159,30 €	0,0

Anlage 3

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Schule 1 Woche A _B mit TF A _j	1	2	10,80 €	11,90 €	0,0
	2	2	10,80 €	11,90 €	0,0
	3	2	12,90 €	11,90 €	0,0
	4	2	15,50 €	11,90 €	0,0
	5	3	17,90 €	19,20 €	0,0
	6	3	20,30 €	19,20 €	0,0
	7	4	22,80 €	24,60 €	0,0
	8	4	25,00 €	24,60 €	0,0
	9	5	26,50 €	28,50 €	0,0
	10	5	26,50 €	28,50 €	0,0
	11	6	26,50 €	28,50 €	0,0
	12	6	26,50 €	28,50 €	0,0
	13	M-5	26,50 €	28,50 €	0,0
	14	M-5	26,50 €	28,50 €	0,0
	15	M-6	26,50 €	28,50 €	0,0
	16	M-6	26,50 €	28,50 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Schule 1 Monat A _B mit TF A _j	1	2	38,60 €	38,60 €	0,0
	2	2	38,60 €	38,60 €	0,0
	3	2	46,30 €	38,60 €	0,0
	4	2	55,40 €	38,60 €	0,0
	5	3	63,70 €	62,20 €	0,0
	6	3	72,60 €	62,20 €	0,0
	7	4	81,50 €	79,40 €	0,0
	8	4	89,50 €	79,40 €	0,0
	9	5	94,60 €	92,00 €	0,0
	10	5	94,60 €	92,00 €	0,0
	11	6	94,60 €	92,00 €	0,0
	12	6	94,60 €	92,00 €	0,0
	13	M-5	94,60 €	92,00 €	0,0
	14	M-5	94,60 €	92,00 €	0,0
	15	M-6	94,60 €	92,00 €	0,0
	16	M-6	94,60 €	92,00 €	0,0

Anlage 3

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Schule 2 Woche A _B mit TF A _j	1	2	11,60 €	12,80 €	0,0
	2	2	11,60 €	12,80 €	0,0
	3	2	13,80 €	12,80 €	0,0
	4	2	16,60 €	12,80 €	0,0
	5	3	19,00 €	20,60 €	0,0
	6	3	21,80 €	20,60 €	0,0
	7	4	24,40 €	26,30 €	0,0
	8	4	26,80 €	26,30 €	0,0
	9	5	29,50 €	32,00 €	0,0
	10	5	32,00 €	32,00 €	0,0
	11	6	34,30 €	37,70 €	0,0
	12	6	36,70 €	37,70 €	0,0
	13	M-5	39,40 €	43,50 €	0,0
	14	M-5	42,20 €	43,50 €	0,0
	15	M-6	44,60 €	49,30 €	0,0
	16	M-6	47,30 €	49,30 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Schule 2 Monat A _B mit TF A _j	1	2	41,40 €	41,40 €	0,0
	2	2	41,40 €	41,40 €	0,0
	3	2	49,50 €	41,40 €	0,0
	4	2	59,30 €	41,40 €	0,0
	5	3	67,80 €	66,70 €	0,0
	6	3	77,80 €	66,70 €	0,0
	7	4	87,40 €	85,10 €	0,0
	8	4	95,90 €	85,10 €	0,0
	9	5	105,40 €	103,40 €	0,0
	10	5	114,40 €	103,40 €	0,0
	11	6	122,60 €	121,80 €	0,0
	12	6	131,30 €	121,80 €	0,0
	13	M-5	141,00 €	140,60 €	0,0
	14	M-5	151,00 €	140,60 €	0,0
	15	M-6	159,40 €	159,30 €	0,0
	16	M-6	169,20 €	159,30 €	0,0

Anlage 3

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Ausbildung Woche A _B mit TF A _j	1	2	11,60 €	12,80 €	0,0
	2	2	11,60 €	12,80 €	0,0
	3	2	13,80 €	12,80 €	0,0
	4	2	16,60 €	12,80 €	0,0
	5	3	19,00 €	20,60 €	0,0
	6	3	21,80 €	20,60 €	0,0
	7	4	24,40 €	26,30 €	0,0
	8	4	26,80 €	26,30 €	0,0
	9	5	29,50 €	32,00 €	0,0
	10	5	32,00 €	32,00 €	0,0
	11	6	34,30 €	37,70 €	0,0
	12	6	36,70 €	37,70 €	0,0
	13	M-5	39,40 €	43,50 €	0,0
	14	M-5	42,20 €	43,50 €	0,0
	15	M-6	44,60 €	49,30 €	0,0
	16	M-6	47,30 €	49,30 €	0,0

Tarifprodukt	Ringe	Zone (M=2)	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR
IsarCard Ausbildung Monat A _B mit TF A _j	1	2	41,40 €	41,40 €	0,0
	2	2	41,40 €	41,40 €	0,0
	3	2	49,50 €	41,40 €	0,0
	4	2	59,30 €	41,40 €	0,0
	5	3	67,80 €	66,70 €	0,0
	6	3	77,80 €	66,70 €	0,0
	7	4	87,40 €	85,10 €	0,0
	8	4	95,90 €	85,10 €	0,0
	9	5	105,40 €	103,40 €	0,0
	10	5	114,40 €	103,40 €	0,0
	11	6	122,60 €	121,80 €	0,0
	12	6	131,30 €	121,80 €	0,0
	13	M-5	141,00 €	140,60 €	0,0
	14	M-5	151,00 €	140,60 €	0,0
	15	M-6	159,40 €	159,30 €	0,0
	16	M-6	169,20 €	159,30 €	0,0

Anlage 3

Tarifprodukt/Variable	Tarifzone alt	Zonen neu	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Wechsel- anteil	Kundengruppe
Streifenkarte	pauschal	pauschal	1,00	1,00	0,3	60,0 %	3,7 %
Einzelfahrkarte	pauschal	pauschal	1,00	1,05	0,3	60,0 %	3,7 %
Tageskarte	pauschal	pauschal	1,00	1,05	0,3	60,0 %	3,7 %
E_B mit TF							

Tarifprodukt/Variable	Tarifzone alt	Zonen neu	Tarifstand 2019	Tarifstand 2020	Elastizität TSR	Wechsel- anteil
Streifenkarte Kind	pauschal	pauschal	1,40	1,40	0	65,0 %
Einzelfahrkarte Kind	pauschal	pauschal	1,40	1,50	0	65,0 %
Tageskarte Kind	pauschal	pauschal	3,20	3,20	0	65,0 %
E_B mit TF						

Variablen

EH	127,00 €
EK	26,50 €

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBL.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.